

Wohnungskosten, § 11 SHV

Eine nahtlose Unterstützungsaufnahme in einer anderen Baselbieter Gemeinde und somit dem Wissen um das Bestehen von Mietgrenzwerten, rechtfertigt, ab Beginn der Unterstützung lediglich die angemessenen Wohnungskosten auszurichten (E. 8. – 9., 12.).

Aus den Erwägungen:

(...).

8. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe, die Leistungen der Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen sowie die gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Absatz 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLLFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Artikel 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/ THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

9. Gemäss § 6 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen an Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienunterstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt. Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich

nach der Haushaltsgrösse, nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen sowie nach dem Wohnkostenindex (§ 11 Absatz 1 SHV). Wohnen unterstützte Personen zusammen mit nicht-unterstützten Personen im selben Haushalt, wird die Unterstützung an ihre Wohnungskosten entsprechend ihrem Anteil an den angemessenen Wohnungskosten gemäss § 11 Absatz 1 SHV reduziert (Kopfquote, § 11 Absatz 3 SHV). Liegen die Wohnungskosten über dem Grenzwert der Gemeinde, hat die Sozialhilfebehörde der unterstützten Person in der Regel eine angemessene Frist einzuräumen, während der sie eine günstigere Wohnung finden muss. Nach Ablauf dieser Frist richtet sie Sozialhilfebehörde nur noch die angemessenen Wohnungskosten aus. Zieht eine unterstützte Person in eine andere Gemeinde und wird somit ohne Unterbruch von der Sozialhilfe unterstützt, hat sie von Anbeginn der Unterstützung in der Zuzugsgemeinde lediglich einen Anspruch auf die angemessenen Wohnungskosten. Grund hierfür ist, dass die unterstützte Person Kenntnis vom Bestehen von Wohnkostengrenzwerten hat und daher überhöhte Wohnungskosten hätte vermeiden können (siehe Handbuch Sozialhilferecht Kanton Basel-Landschaft, Stichwort: Materielle Unterstützung, Überhöhte Wohnungskosten). Auch das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verwaltungs- und Verfassungsrecht, führt im Urteil vom 21. Dezember 2011 (810 11 160 / 306) aus, dass wenn eine Person zum ersten Mal Sozialhilfeleistungen beantragt, so müsse dieser die Möglichkeit gewährt werden, innert vernünftiger Frist die zu teuer Wohnung zu kündigen. Das Abstellen auf die sozialhilferechtlich angemessene Miete wäre nur rechtens, wenn der Beschwerdeführerin hätte vorgeworfen werden können, sie hätte vorhersehen können, dass sie sozialhilfeabhängig werden würde (E. 7.2).

10. – 11. (...).

12. Die Beschwerdeführerin ist unbestritten vom 1. Februar 2014 bis 15. Oktober 2014 von der Sozialhilfebehörde A.____ sowie vom 16. Oktober 2014 bis 30. Juni 2015 von der Sozialhilfebehörde B.____ unterstützt worden. Die Unterstützung von A.____ per 1. Juli 2015 erfolgte somit nahtlos und ohne Unterbrüche. Die Beschwerdeführerin bestreitet letztlich nicht, über die Existenz von Mietgrenzwerten gewusst zu haben. Sie macht lediglich geltend, sie hätte nicht gewusst und hätte auch nicht in Erfahrung bringen können, wie hoch der Grenzwert für einen 4-Personen-Haushalt sei. Es ist zutreffend, dass die Mietgrenzwerte nicht auf der Internetseite abrufbar sind. Die Aussage der Beschwerdeführerin, die Auskunft sei ihr auch telefonisch nicht erteilt worden, ist allerdings äusserst fragwürdig. So führt die Beschwerdeführerin nicht näher aus, an wen sie sich konkret gewandt hat und wer ihr die Auskunft verweigert haben soll. Seitens der SHB bzw. der Sozialen Dienste besteht keinerlei Interesse, die Mietgrenzwerte nicht mitzuteilen. Die Beschwerdeführerin wurde zudem bereits von mehreren Gemeinden unterstützt, sodass sie um die territoriale Zuständigkeit wissen musste. Gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführerin hat sodann die Gemeinde B.____ lediglich gesagt, dass die damaligen Wohnungskosten in der Gemeinde B.____ angemessen gewesen seien. Den Ausführungen ist nicht zu entnehmen, dass die Gemeinde B.____ Aussagen über die Mietgrenzwerte in der Gemeinde A.____ gegeben haben soll. Vielmehr schreibt die Beschwerdeführerin, dass die Mietgrenzwerte von Gemeinde zu Gemeinde verschieden seien. Die Aussage der Beschwerdeführerin, sie hätte den Mietgrenzwert nicht in Erfahrung bringen können, muss daher als Schutzbehauptung gewertet werden. Auch das Argument der Beschwerdeführerin, sie habe keine guten Chancen eine Wohnung zu finden ist nicht nachvollziehbar, da die Beschwerdeführerin unbestritten seit Januar 2014 dreimal umgezo-

gen ist. Aufgrund der nahtlosen Unterstützungsaufnahme in A.____ und somit dem Wissen um das Bestehen von Mietgrenzwerten, sind der Beschwerdeführerin ab Beginn der Unterstützung die angemessenen Wohnungskosten auszurichten. Inwiefern dadurch die Niederlassungsfreiheit oder das Abschiebeverbot tangiert sein soll, wird konkret nicht näher begründet, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

13. – 15. (...).

(RRB Nr. 0203 vom 23. Februar 2016; Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Kantonsgericht mit Urteil vom 11. Mai 2016 [810 16 60] abgewiesen)